

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben jene, bei denen die Rente (und andere Einkommen) die minimalen Lebenskosten nicht decken und deren Vermögen (ohne Wohneigentum) unter Fr. 100'000.- Einzelperson, Fr. 200'000.- Ehepaare, (Stand 2026)

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (bei der Ausgleichskasse einreichen)

Befreiung von der Radio- und Fernsehgebühren (Serafe) (Schriftliches Gesuch)

Die Ergänzungsleistungen müssen im Todesfall zurückbezahlt werden, wenn der Nachlass Fr. 40'000.- übersteigt

Ergänzungsleistungen
(bei Ausgleichskasse beantragen)
Merkblatt 5.01 der AHV/IV

Die Hilflosenentschädigung ist unabhängig von Einkommen oder Vermögen

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilfflos» und kann eine Hilflosenentschädigung erhalten.

Es gibt eine leichte, mittlere und schwere Hilflosenentschädigung.

Ein Anspruch entsteht nach 1-jähriger Wartefrist. Wird die Anmeldung später als 1 Jahr nach dem möglichen Leistungsbezug gemacht, werden höchstens die 12 vorangegangenen Monate berücksichtigt.

Hilflosenentschädigung der IV
Merkblatt 4.13 der AHV/IV

Anspruch haben IV-Rentner, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und zu Hause leben

Assistenzbeitrag der IV
Merkblatt 4.14 der AHV/IV

Hilfsbedarf muss ausgewiesen sein

- a) alltägliche Lebensverrichtungen (An-/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen, Essen usw.);
- b) Haushaltsführung;
- c) gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung;
- d) Erziehung und Kinderbetreuung;
- e) Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- f) berufliche Aus- und Weiterbildung;
- g) Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt;
- h) Überwachung während des Tages;
- i) Nachtdienst (Überwachung und Hilfe).

Bezüger können eine Person anstellen, die die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt.

Betreuungsgutschriften
Merkblatt 1.03 der AHV/IV

Die Betreuungsperson muss sich wohnortsnah befinden (max. 30km od. max. 1 Std.)

Die Betreuungsgutschrift kann unter mehreren Personen aufgeteilt werden

Betreuungsgutschriften erhöhen die Altersrente der betreuenden Personen, welche noch nicht pensioniert sind (kein Geld)

Antragssteller pflegen Verwandte, die eine Hilflosenentschädigung erhalten. Als Verwandte gelten: Ehegattin/Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Urgrosseltern, Enkel, Schwiegereltern, Stiefkinder sowie der oder die Lebenspartner/in, der oder die mit der versicherten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebt.

Krankheit/Unfall im IV Alter

Nach spätestens 6 Monaten Arbeitsunfähigkeit IV-Rente beantragen

Rentenbezug frühestens nach 1 Jahr Arbeitsunfähigkeit von min. 40% und 6 Monate nach Anmeldung möglich.

IV-Rente
Merkblatt 4.04 der AHV/IV
IV-Vollrente:
min. Fr. 1260.-
max. Fr. 2520.-
(Stand 2026)

Pensionskassenrente?

Wenn vorher bei Arbeitgeber pensionskassenversichert - obligatorisch ab 22'680 Franken Brutto-Jahreslohn (Stand: 2026)

Unfallrente?

Wenn Invalidität aufgrund eines Unfalls. Angestellte sind obligatorisch für Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Wer mehr als 8 Std. pro Woche arbeitet ist auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Lebensversicherung?

Wenn vorhanden

3. Säule

Bezug möglich, wenn eine ganze IV-Rente bezogen wird und das Invaliditätsrisiko nicht mit einer Zusatzversicherung (z.B. Erwerbsunfähigkeitsversicherung) abgesichert ist.

Freizügigkeitskonto?

Evtl. vorhanden wenn nicht mehr arbeitstätig oder selbständigerwerbend. Evtl. nicht alles auf Pensionskasse übertragen. Kann bei Invalidität bezogen werden.

Diverses

Öffentlicher Verkehr

Begleiterausrüstung

Mit der Begleiterkarte reist eine Person gratis mit der behinderten Person im öffentlichen Verkehr mit, sofern diese bei deren Benützung Hilfe braucht.

Infos und Formular unter www.sbb.ch (Begleiterkarte)

Generalabonnement der SBB

Das GA der SBB kann zum reduzierten Tarif bezogen werden

Auto

Behindertenparkkarte

Parkkarte für gehbehinderte Personen um Behindertenparkplätze benützen zu dürfen (als Selbstfahrer oder geführt)

Infos unter www.asa.ch/parkierungserleichterung

Motorfahrzeugsteuer

Die Motorfahrzeugsteuer kann erlassen oder reduziert werden, wenn der Gesuchsteller aufgrund der Behinderung auf das Fahrzeug angewiesen ist (jeder Kanton hat verschiedene Regelungen)

Schriftliches Gesuchsformular kann bei der Motorfahrzeugkontrolle angefordert werden

Eurokey

Schlüssel und Schliesssystem für hindernisfreie Einrichtungen in der Schweiz und Teilen Europas (WC's, Lifte, ect.)

Infos und Anmeldung unter www.eurokey.ch

Versicherungen?

Unfallversicherung?

Unfallversicherung bei der Krankenkasse einschliessen

Ist die AHV-Pflicht als Nichterwerbstätige erfüllt?
Merkblatt 2.03 der AHV/IV

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit (Taggelder) und bei Invalidität müssen die AHV-Beiträge evtl. selber bezahlt werden (wenn Ehepartner keine AHV-Beiträge bezahlt).

AHV-Beiträge müssen lückenlos jedes Jahr bezahlt werden, sonst kann dies zu Renten Kürzungen bei der AHV führen. Bei entstandenen Lücken können diese bis 5 Jahre rückwirkend nachbezahlt werden.

melden bei der AHV-Ausgleichskasse

Diese Angaben erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit
Rehapraxis rotweiss, Sonja Marrer (Stand 03/2026)